



Einlaufstempel BD

An die  
Bildungsdirektion Salzburg  
im Wege der Direktion der:

Einlaufstempel Schule

## Ansuchen

um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht gem. § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985  
(länger als 1 Woche)

### Daten des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Familien- und Vorname:

\_\_\_\_\_  
Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
Tel. Nr. bzw. Handy-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

### Daten des Kindes:

\_\_\_\_\_  
Familiename und Vorname/n

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsbürgerschaft

\_\_\_\_\_  
Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
Klasse



Ich ersuche um Erlaubnis zum Fernbleiben für meine(n) Tochter / Sohn für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Ausführliche Begründung zum Ansuchen:**

Schriftliche Bestätigung (z.B. Kur, Urlaubssperre, Auslandsarbeit) ist vorzulegen

**Hinweis: Das Ansuchen ist mindestens mit einer Frist von 3 Wochen vor geplantem Fernbleiben an die Bildungsdirektion zu schicken**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Stellungnahme der Schulleitung der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung

**Schulpflichtgesetz § 9 Abs. 6**

Die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch die Bildungsdirektion zuständig.